

AVE GAV der Branche Gebäudereinigungs- und Hauswartdienstgewerbe Änderungen ab 1. April 2020

Mit dem Landesgesetzblatt 2020 Nr. 89 vom 3. März 2020 (Ausgabe vom 13. März 2020) hat die Regierung des FL neue allgemeinverbindliche Vorgaben mit Gültigkeit ab dem 1. April 2020 verordnet. Diese haben für den Raum Liechtenstein Geltung. Die wichtigsten Änderungen sind:

	ab 1. April 2020 (neu):	zu finden:
Lohnerhöhung:	Die Vertragsparteien vereinbaren eine Erhöhung der Lohnsumme um 0,5 % zur individuellen Verteilung.	Pt. 1 LPV 2020
Mindestlöhne:	- Neueinführung der Kategorie Dipl. Gebäudereiniger/in (HFP) - Generelle Mindestloohnerhöhungen für alle Funktionen	Pt. 2 LPV 2020
Feiertagszuschlag:	4,0 %	Pt. 2 LPV 2020
Ferienanspruch:	a) ab dem Monat des 50. Geburtstag es 22 Ferientage pro Jahr (Zuschlag für Stundenlohn 9,24 %); b) ab dem Monat des 55. Geburtstag es 24 Ferientage pro Jahr (Zuschlag für Stundenlohn 10,17 %) .	Pt. 7 LPV 2020

Lohnauszahlung (Art. 32 GAV):

1. Der Lohn ist in **Schweizer Franken** und spätestens am **5.** des folgenden Monats auszuzahlen.
2. Dem Arbeitnehmer ist monatlich eine **übersichtliche** Lohnabrechnung auszuhändigen. Jeder Abzug und Zuschlag muss separat in der Lohnabrechnung aufgeführt werden.

Wichtig: Die Aufführungen sind keinesfalls abschliessend und die ZPK SAVE übernimmt **keine Gewähr** zur Richtigkeit der Angaben!

Mehr ist im gegenständlichen ave GAV und auf den Homepages
www.zpk.li und www.gesetze.li erfahrbar.

* LPV = Lohn- und Protokollvereinbarung

Schaan, im März 2020